GEMEINDE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen im Lavanttal

Bearbeiter: Harald Pucher
Tel.: +43(0)4357/213311
Fax: 04357/2133 9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/29/2026
B-2026-1279-00029

St. Georgen im Lavanttal, am 25.11.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Siegbert **Reichl**, 9423 St. Georgen im Lavanttal hat mit der Eingabe vom 27.10.2026 um die Erteilung der Baubewilligung nach der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996 für das Bauvorhaben: **Errichtung eines Zubaues zum bestehenden Nebengebäude (Hackgutlager u. Heizraum) für den Einbau einer Hackgutheizung** in Gundisch-Mitte 6, 9423 St. Georgen im Lavanttal, Parz. Nr. 251 , KG 77109 Gundisch angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, den 07.12.2026, um 08:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtig sein. Von einer Vollmacht kann allerdings abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keinen Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lav., während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

LAbg. Karl Markut

Ergeht an:

1. Siegbert Reichl, 9423 St. Georgen im Lavanttal
2. Reiter - Lavanttaler Holzbau GmbH, 9400 Wolfsberg Ktn. (per E-Mail)
3. Flößholzer Horst Martin Ing., 9470 St.Paul/Lavanttal (per E-Mail)
4. Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 10 - Land- u. Forstwirtschaftsinspektion, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (per E-Mail)

Gemeinde St. Georgen im Lavanttal AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde St. Georgen im Lavanttal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-25T14:14:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1655251357
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	